

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 339/12 B

L 2 U 3/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 U 25/09 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. September 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Beklagten hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss der Beschwerdeführer anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Die Beklagte legt als Beschwerdeführerin selbst dar, dass die von ihr aufgeworfene Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt sei und stützt hierauf auch ihre Begründung zur Divergenz. Danach habe das LSG falsch entschieden, obwohl die maßgebliche Frage in der Rechtsprechung des BSG anders als vom LSG beantwortet worden sei. Die Beklagte hat auch nicht aufgezeigt, dass die von ihr aufgeworfene Frage wieder klärungsbedürftig geworden sein könnte.
- 3 2. Die Beklagte hat auch den Zulassungsgrund der Divergenz nicht in der gebotenen Weise dargetan. Hierzu müsste sie darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Eine Abweichung liegt aber nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl BSG vom 19.11.2012 - B 13 R 260/12 B; vgl auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 f).
- 4 Die Beklagte zeigt zwar auf, dass es nach der Rechtsprechung des BSG für einen Wegeunfall erforderlich sei, dass der Versicherte den Weg begonnen habe, indem er die Haustür vollständig durchschritten hat. Sie legt auch dar, dass das LSG es für ausreichend ansah, dass der Versicherte sich in der Tür verletze. Die Beklagte trägt aber auch vor, das LSG habe angenommen, dass der Kläger seinen Fuß in der Tür eingeklemmt habe und anschließend nach vorne (vor die Tür) gestürzt sei. Für eine Verschärfung der Anforderungen der Entscheidungen des BSG habe das LSG keinen Grund gesehen (S 3 der Beschwerdebegründung). Von dieser Darlegung ausgehend, wird nicht deutlich, dass das LSG von der Rechtsprechung des BSG im Grundsätzlichen abweichen wollte. Die Beklagte hat lediglich aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG nicht den Maßstäben entspricht, die das BSG entwickelt hat. Sie hat aber nicht aufgezeigt, dass das LSG eigenständige, von der Rechtsprechung des BSG abweichende Maßstäbe entwickeln wollte. Vielmehr dürfte der Wiedergabe der Entscheidung zu entnehmen sein, dass das LSG sich im Rahmen der



Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung halten wollte. Eine Divergenz ist damit nicht dargetan.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)